



Gesetzentwurf

der Fraktion FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungsrechte von Elternvertretungen in Kindertagesstätten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (Gl.-Nr.: 850-1; GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten und geänderte Ressortbezeichnungen v. 16.9.2003 (GVOBl. S. 503) wird wie folgt ergänzt:

„§ 17 a Kreis- und Landeselternvertretung

(1) ¹In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt wird eine Kreis- oder Stadtelternvertretung gebildet, die sich aus den nach § 17 Abs. 3 gewählten Sprecherinnen und Sprechern der Elternvertretungen zusammensetzt.

²Der Kreis- oder Stadtelternbeirat wählt jeweils im Monat Dezember jeden Jahres für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.

³Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern.

⁴Der Vorstand der Kreis- oder Stadtelternvertretung ist von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche die Kindertagesstätten betreffende Fragen zu informieren und zu hören.

(2) ¹Die Kreis- oder Stadtelternvertretung wählt im Monat Dezember jeden Jahres für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Landeselternvertretung.

²Die Landeselternvertretung wählt jeweils im Monat Dezember jeden Jahres für die Dauer eines Jahres einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.

³Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern.

⁴Die für die Belange von Kindertagesstätten sowie für Jugend und Familie, als auch für die Regelungen von Eingliederungshilfen in Kindertagesstätten zuständigen Ministerien haben den Vorstand der Landeselternvertretung über wesentliche die Kindertagesstätten betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.

(3) Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie bestimmt das Wahlverfahren sowie Regelungen über das vorzeitige Ausscheiden einer gewählten Vertreterin

rin oder Vertreters aus einer Elternvertretung durch Verordnung.“

Artikel 2

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -) vom 5. Februar 1992 (Gl.-Nr.: B860-8; GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 158, ber. S. 226) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2002 (GVOBl. S. 264) wird wie folgt ergänzt:

§ 48 wird durch einen neuen Absatz 2a ergänzt:

„(2a) Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Kreis- oder Stadtelternvertretung gemäß § 17a Abs. 1 Satz 3 des Kindertagesstättengesetzes nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses als beratendes Mitglied teil.“

Artikel 3

In-Kraft-treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dr. Ekkehard Klug

und Fraktion